

Anlage A1 – zur Dienstleistungsvereinbarung

odFIN-Rahmenvertrag – Abrechnung-Zusatzleistungen –
 Krankentransport/Rettungsdienst – Allgemeine Geschäftsbedingungen
 Dienstleistung der opta data Finance GmbH, Essen
 – im Folgenden odFIN genannt –

I. Präambel

odFIN hat verschiedene Zusatzleistungen entwickelt, die der Kunde wählen kann, um die Dienstleistung Abrechnung für seine Bedürfnisse optimal zu gestalten und zu ergänzen.

II. AktivSchutz

Unter dem Namen „AktivSchutz“ bietet odFIN dem Kunden Leistungen an, die dem Kunden die Abrechnung erleichtern und das Ausfallrisiko des Kunden verringern.

1. AktivSchutz Zuzahlung

Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb der GKV-Abrechnung den AktivSchutz Zuzahlung als zusätzliche Dienstleistung der odFIN zu wählen.

Bei Wahl dieser Zusatzdienstleistung wird die odFIN (Teil-) Kürzungen aus der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern mit dem Grund, dass der Patient nicht von der gesetzlichen Zuzahlung befreit ist, abweichend zu Ziff. VI. der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung zunächst nicht an den Kunden zurückbelasten, sondern die Zuzahlung dem Patienten selbst ohne die Berechnung weiterer Kosten in Rechnung stellen. Hinsichtlich der Abtretung der Forderung gegenüber dem Patienten findet eine Weitergabe persönlicher Daten nicht statt, die Forderung wird allein durch Angabe der Rechnungsnummer bestimmt.

Sollte auch eine Zahlung des Patienten nicht bewirkt werden, wird die Forderung an den Kunden zurückbelastet.

In dem Fall, dass die Zuzahlungsrechnung zunächst an den Patienten gestellt wird, und dieser die Zahlung an die odFIN unter der Angabe, dass er von der Zuzahlung befreit sei, verweigert, wird die odFIN im Rahmen der Abrechnung die Forderung direkt gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Kostenträger in Rechnung stellen. Eine Absetzung gegenüber dem Kunden, Rückabtretung und Rückrechnung nach Ziffer VI. der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird deshalb erst dann vorgenommen, wenn auch seitens des gesetzlichen Kostenträgers keine Zahlung vorgenommen wurde.

2. AktivSchutz im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern („GKV“)

Die Zusatzleistung AktivSchutz im Rahmen der Abrechnung gegenüber gesetzlichen Kostenträgern wird von odFIN in verschiedenen Varianten angeboten: AktivSchutz Basic, AktivSchutz Comfort und AktivSchutz Premium. Je nach Ausgestaltung der gewählten Produktvariante beinhaltet dies u. a. die Minimierung von Beanstandungen durch die Kostenträger, die kostenlose Neuberechnung, die Übernahme der Rückläuferbearbeitung, die Zwischenfinanzierung während der Rückläuferbearbeitung. Die konkreten Absetzungskriterien, die die Kostenträger an Inhalt und Form der Belegangaben hinsichtlich der Abrechnungsfähigkeit stellen, ergeben sich aus Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung.

Die odFIN wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung im Online Kundencenter oder auf Wunsch per E-Mail zur Verfügung stellen. Der Kriterienkatalog wird von odFIN nach den von den Kostenträgern festgelegten Anforderungen und den tatsächlichen Erkenntnissen im Abrechnungsprozess ständig weiterentwickelt.

Für die Abrechnung des Kunden gilt jeweils der Kriterienkatalog Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, der zum Zeitpunkt des Belegingangs dem Kunden als letztes zur Verfügung gestellt wurde.

Daneben gelten vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice die nachfolgenden Spezialregelungen zur jeweiligen AktivSchutz-Variante:

2.1. AktivSchutz Basic

Bei Wahl des AktivSchutz Basic wird dem Kunden bei Vorliegen einer Beanstandung des Kostenträgers in Form einer Kürzung aus Gründen der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung für AktivSchutz Basic die Beanstandung mittels E-Mail angezeigt (Korrekturbeleg). Die Belege hierzu sind für den Kunden im Online Kundencenter einsehbar und können im Bedarfsfall hier ausgedruckt werden. Es erfolgt zunächst keine Absetzung und Rückübertragung der Forderung an den Kunden. In diesen Fällen hat der Kunde die Möglichkeit, die Beanstandung des Kostenträgers zu klären und die Unterlagen/Angaben hierzu per E-Mail innerhalb von 2 Wochen wieder bei der odFIN einzureichen.

Eine erneute Abrechnung des Belegs erfolgt bei fristgerechter Einreichung der Unterlagen/Anlagen kostenlos.

Sollte sich nach dargelegter Korrektur ein anderer Forderungswert des abzurechnenden Belegs ergeben, wird die odFIN entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Unterlagen/Anlagen zur korrigierten Neuberechnung einreicht, wird die odFIN die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute Abrechnung des korrigierten Belegs wird dann nach den allgemeinen Regelungen des Rahmenvertrags Abrechnung (kostenpflichtig) erfolgen.

Sollte eine Korrektur nicht herbeiführbar sein, wird die Forderung wieder an den Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung zurückübertragen.

2.2. AktivSchutz Comfort

Bei Wahl des AktivSchutz Comfort wird dem Kunden bei Vorliegen einer Beanstandung des Kostenträgers in Form einer Kürzung aus Gründen der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung für AktivSchutz Comfort die Beanstandung mittels E-Mail angezeigt (Korrekturbeleg). Die Belege hierzu sind für den Kunden im Online Kundencenter einsehbar und können im Bedarfsfall hier ausgedruckt werden. Es erfolgt zunächst keine Absetzung und Rückübertragung der Forderung an den Kunden. In diesen Fällen hat der Kunde die Möglichkeit, die Beanstandung des Kostenträgers zu klären und die Unterlagen/Angaben hierzu per E-Mail innerhalb von 2 Wochen bzw. 4 Wochen, je nach Kriterium gemäß Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, wieder bei odFIN zur erneuten Abrechnung einzureichen.

Eine erneute Abrechnung des Belegs erfolgt bei fristgerechter Einreichung der Unterlagen/Anlagen kostenlos.

Sollte sich nach dargelegter Korrektur ein anderer Forderungswert des abzurechnenden Belegs ergeben, wird die odFIN entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Wenn der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Unterlagen zur korrigierten Neuberechnung einreicht, wird die odFIN die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute Abrechnung des korrigierten Belegs wird dann nach den allgemeinen Regelungen des Rahmenvertrags Abrechnung (kostenpflichtig) erfolgen.

Sollte eine Korrektur nicht herbeiführbar sein, wird die Forderung wieder an den Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung zurückübertragen.

2.3. AktivSchutz Premium

Bei Wahl des AktivSchutz Premium gelten die gleichen Kriterien und Regelungen wie für den AktivSchutz Comfort.

Darüber hinaus wird für einzelne Kriterien, die entsprechend in

Anlage AI – zur Dienstleistungsvereinbarung

Anlage P gekennzeichnet sind, seitens des Kunden gegenüber der odFIN eine widerrufliche Vollmacht erteilt, sodass hierfür die Beanstandungen der Kostenträger für den Kunden von odFIN auftragsgemäß bearbeitet werden können. Der Kunde wird odFIN alle für die Ausübung der Vollmacht erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie ggf. eine separate schriftliche Vollmacht erteilen, wenn dies notwendig ist. Aufgrund der Vollmacht ist odFIN berechtigt, die Korrekturen selbst vorzunehmen oder Dritte zu kontaktieren, um Auskünfte zu erhalten oder eine Korrektur seitens Dritter zu bewirken.

Die odFIN wird sich im Rahmen des AktivSchutz Premium zur Korrektur von Beanstandungen schriftlich an den Arzt wenden. Es erfolgt zunächst während des Korrekturprozesses keine Absetzung und Rückübertragung der Forderung an den Kunden. Sollte sich der Arzt innerhalb von 4 Wochen auf die Korrektur-Anfrage der odFIN nicht zurückmelden oder die Mitarbeit verweigern, wird die odFIN den Kunden hierüber per E-Mail unterrichten. In diesem Fall erfolgt eine Rückübertragung und Rückbelastung der Forderung an den Kunden. In den Fällen, in denen eine Korrektur der Beanstandung seitens der odFIN erreicht werden kann, wird die Neuabrechnung von der odFIN kostenlos vorgenommen. Die erfolgte Neuabrechnung ist für den Kunden im Online Kundencenter sichtbar.

Sollte sich nach dargelegter Korrektur ein anderer Forderungswert des abzurechnenden Belegs ergeben, wird odFIN entsprechend der ausgerechneten Differenz den Korrekturbetrag bei der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

Sollte eine Korrektur nicht herbeiführbar sein, wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung wieder an den Kunden zurückübertragen.

2.4. Allgemeine Regelungen

- a. Bei Wahl der Flex Option (sofern für die Berufsgruppe angeboten) gemäß Rahmenvertrag Abrechnung und gleichzeitiger Buchung von AktivSchutz-Leistungen der odFIN darf das Leistungserbringungsdatum der Belege zum Zeitpunkt der Einreichung bei der odFIN nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Auszahlung von geklärten Rückläufern erfolgt für Kunden mit Flex Option grds. nur einmal im Monat.
- b. Erfolgt eine Absetzung durch die Kostenträger nicht aufgrund der Kriterien der Anlage P zum Rahmenvertrag Abrechnung, werden diese entsprechend der Regelungen des Rahmenvertrags Abrechnung abgewickelt.
- c. Bearbeitungsgebühren der gesetzlichen Kostenträger sind nicht Teil des Leistungsumfangs der AktivSchutz-Leistungen und werden nicht von odFIN getragen.

3. AktivSchutz im Rahmen der Privatabrechnung (AktivSchutz Privat)

3.1. AktivSchutz Privat

Der Kunde hat die Möglichkeit, im Bereich der Privatabrechnung die Leistung AktivSchutz Privat zu wählen. Die Auswahl dieser Zusatzleistung kann separat für jeden Schuldner einer Privatabrechnung über das Online-Kundencenter vom Kunden getätigt werden. Sollte der Schuldner einer Privatabrechnung nach Rechnungsstellung und erster kaufmännischer Mahnung durch odFIN im Auftrag des Kunden keine Zahlung leisten, beauftragt odFIN nach Ablauf der in der kaufmännischen Mahnung genannten Zahlungsfrist das beim OLG Hamm registrierte Inkassounternehmen Saldaris GmbH aus Essen („Saldaris“), um im Wege des außergerichtlichen Inkasso-Mahnverfahrens eine Zahlung der Rechnung zu erreichen. Die Leistung der Saldaris GmbH umfasst eine erste, und falls erforderlich, eine zweite Inkassomahnung.

Erfolgt im Aktivschutz Privat nach den o. g. Eintreibungsmaßnahmen keine Zahlung des Schuldners oder werden Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung erhoben, wird die Forderung dem Kunden unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung zurückübertragen. Die Kosten für die Beauftragung des Inkassounternehmens bis zu diesem Zeitpunkt werden von odFIN getragen. Der Kunde hat die Möglichkeit auszuwählen, dass eine Weiterverfolgung der zurückübertragenen Forderungen weiter über Saldaris erfolgt. Der Kunde ermächtigt odFIN in diesem Fall offene Vorgänge direkt an Saldaris zur Bearbeitung weiterzuleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde vorab im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Inkassovertrag mit Saldaris über die Weiterverfolgung und die weitere Eintreibung der noch offenen Forderung ab-

schließt. Kosten für die Weiterleitung der offenen Vorgänge entstehen dem Kunden nicht.

3.2. Adressermittlung

Bei Wahl des Aktivschutz Premium kann der Kunde die Option „Adressermittlung“ für Rechnungen an private Kostenträger dazu buchen. Hierbei wird odFIN in den Fällen, in denen die Rechnung den vom Kunden angegebenen Rechnungsempfänger erkennbar nicht erreicht, ab einem Belegwert von 50,00 € eine Adressermittlung durchführen. Eine Rückbelastung der Forderung erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht. Sollte die Adressermittlungsanfrage nicht innerhalb von 4 Wochen zu einem Ergebnis führen, wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung zurückübertragen. Sollte innerhalb dieser Frist eine neue Adresse ermittelt werden können, wird odFIN die Rechnung an diese neue Adresse ohne Berechnung weiterer Kosten erneut versenden. Sollte auch unter dieser Adresse der Rechnungsempfänger nicht erreicht werden können, erfolgt eine Rückbelastung der Forderung. Es erfolgt keine weitere Adressermittlung.

3.3. Erbenermittlung

Bei Wahl des Aktivschutz Premium kann der Kunde die Option „Erbenermittlung“ für Rechnungen an private Kostenträger dazu buchen. Hierbei führt odFIN in den Fällen, in denen odFIN nach Rechnungsversand die Mitteilung erhält, dass der Rechnungsempfänger verstorben sei und keine Angabe zu einem Erben gemacht wird, ab einem Belegwert von 50,00 € bei dem zuständigen Amtsgericht eine Erbenermittlung mittels einer Anfrage beim Amtsgericht durch. Sollte drei Monate nach Rechnungsstellung die Realisierung der Forderung noch nicht erreicht worden sein, weil der Erbe noch nicht ermittelt worden ist, erfolgt eine Rückbelastung der Forderung an den Kunden.

III. AktivService

1. AktivService Abholung

1.1. Abholung/Versand von Belegen zur Abrechnung

1.1.1 Leistungsbeschreibung

Die odFIN bietet dem Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter die Versendung und Abholung von Belegen gegenüber der Deutsche Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend DPAG genannt, in Auftrag zu geben.

Das Online Kundencenter dient den Kunden als Beauftragungsplattform, auf dem der Kunde die DPAG mit dem Transport seiner Belege beauftragen kann.

Für den Transport gelten die AGB der DPAG. Diese werden dem Kunden zur Kenntnisnahme im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt:

Im Online Kundencenter kann der Kunde die für den Transport erforderlichen/relevanten Daten, z. B. Absender- und Empfängerdaten, Datum der Abholung und Zeitpunkt der Abholung und der Zustellung, erfassen und die Stornierung des Abholungsdatums sowie Bestellung des Versandmaterials vornehmen und diese direkt an die DPAG weiterleiten.

Ebenso kann er hier den Status der Sendung verfolgen.

1.1.2 Kosten der Abholung/Versand von Belegen

Die Kosten für den vom Kunden in Auftrag gegebenen Transport werden von der DPAG an die odFIN berechnet. Die Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem Kunden erfolgt durch odFIN gemäß Vereinbarung in der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung. Jedes Packstück gilt als eigenständiger Versand.

Zu diesen pauschal abgerechneten Kosten pro Packstück von odFIN an den Kunden gibt odFIN die ihr von DPAG konkret für den Kunden zu berechnenden Zuschläge weiter. Der Kunde kann sich über die Zuschläge der DPAG unter den im Online Kundencenter hinterlegten Links informieren.

Der Kunde kann sich im Online Kundencenter, bevor er die Sendung in Auftrag gibt, zunächst unter Angabe der zuschlagspflichtigen Leistungen den voraussichtlichen Preis errechnen lassen und danach die Entscheidung zur Beauftragung der Versendung/Abholung treffen.

Anlage A1 – zur Dienstleistungsvereinbarung

Zuschläge, die in die Preisberechnung nicht vorab einbezogen werden können, weil z. B. aufgrund fehlerhafter Adressangabe des Kunden, ein erhöhter Aufwand der DPAG ausgeglichen werden muss, können nachträglich von odFIN an den Kunden berechnet werden.

Sollte die DPAG die Kosten für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Transporte nach Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung erhöhen oder verringern, ist odFIN berechtigt, die von ihr gegenüber dem Kunden erhobene Pauschale entsprechend der Kostenänderung der DPAG anzupassen.

1.1.3 Versicherung der Belege

Die Belege sind entsprechend der Regelungen Ziffer II.1.2.3 der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auf dem Transport durch die odFIN versichert. Im Übrigen haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Der Kunde hat sich deshalb diesbezüglich an die DPAG zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu wenden.

1.2. Abholung/Versand von Privatpackstücken

Die odFIN bietet den Kunden die Möglichkeit, im Online Kundencenter auch die Abholung und Versendung von Privatpackstücken bis zu einem Warenwert von 500,00 € je Packstück gegenüber DPAG in Auftrag zu geben. Für den Transport gelten auch hier die AGB der DPAG (siehe Ziffer 1.1.1 dieser Anlage A1).

Im Übrigen wird auch für den Transport von Privatpackstücken auf die Ziff. II. 1.1.1 und II.1.1.2 dieser Anlage A1 verwiesen.

Sollte der in Auftrag gegebene Transport seitens der DPAG nicht durchgeführt werden, haftet allein die DPAG gegenüber dem Kunden nach den AGB der DPAG. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung von Privatpackstücken. Der Kunde hat daher bei fehlender Ausführung, Beschädigungen oder Verlust Schadensersatzansprüche direkt an DPAG zu richten. Die odFIN hat für Privatpackstücke keine zusätzliche Versicherung abgeschlossen, um Schäden des Kunden durch Verlust oder Beschädigung des Privatpackstücks auszugleichen. Eine Haftung der odFIN ist ausgeschlossen.

2. AktivService Codierung

Die odFIN übernimmt für den Kunden die Ermittlung folgender Angaben/Daten

- sechsstellige Positionsnummer
- Bruttogesamtsumme

Der Kunde kann des Weiteren auf die Angabe der Kilometeranzahl verzichten. Bei Nichtangabe wird die kürzeste Kilometeranzahl durch Einschaltung eines Online-Kartendienstes durch die odFIN ermittelt und von der odFIN erfasst. Für die vom Online-Kartendienst errechnete Kilometeranzahl übernimmt die odFIN keine Haftung.

Mit Abschluss des Vertrags über diese Zusatzleistung entfällt somit die Pflicht des Kunden odFIN die genannten Daten für die Abrechnung der Belege ausdrücklich mitzuteilen.

Bei Erhalt von Beanstandungen durch die Kostenträger von bereits abgerechneten Belegen, die odFIN in der Zusatzleistung AktivService Codierung für den Kunden erfasst hat, prüft odFIN zunächst, ob eine Absetzung aufgrund der Erfassung der o. g. Daten durch odFIN erfolgt ist. Ist dies zu bejahen, werden diese Beanstandungen durch odFIN soweit möglich ohne aktive Mithilfe des Kunden bearbeitet und die Forderung wird erneut an den Kostenträger übermittelt und in Rechnung gestellt. Anderenfalls wird der Beleg unter Angabe des Fehlers an den Kunden zurückgeschickt. Die odFIN wird die Forderung unter gleichzeitiger Rückbelastung bei der nächsten Auszahlung an den Kunden zurückübertragen. Eine erneute fristgerechte Abrechnung des korrigierten Belegs gemäß der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wird dann nach den allgemeinen Regelungen zum Abrechnungsservice (kostenpflichtig) erfolgen.

3. AktivService Fibu

Elektronische Übermittlung der vorkontierten Abrechnungsdaten für die Finanzbuchhaltung des Kunden. Für Kunden, die ihre Buchhaltung mit einer DATEV-kompatiblen Software betreiben, erfolgt eine buchhalterische Zuordnung der Verrechnungskonten zu den jeweiligen Debitorenkonten inkl. der einzelnen Leistung und des Buchungsbetrags.

4. AktivService Archivierung bzw. Archivverlängerung

Die Zusatzleistung Archivierung bzw. Archivverlängerung umfasst folgende Leistungen: Bereitstellung aller kundeneigenen Daten und Abrechnungsbelege über den kostenlosen rückwirkenden Zeitraum von 180 Tagen hinaus bis zu 10 Jahre im Online Kundencenter (max. jedoch für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für den Zeitraum, über den die Daten gescannt wurden).

Das Archiv der odFIN stellt eine reine Dokumentenablage dar. Weitergehende gesetzliche Anforderungen bzgl. der Aufbewahrung seiner Dokumente hat der Kunde selbständig zu prüfen und zu gewährleisten.

IV. AktivReport

Unter dem Namen „AktivReport“ bietet odFIN dem Kunden zusammenfassende Aufstellungen und Auswertungen (Statistiken) seiner Abrechnungen nach verschiedenen Kriterien an. Die individuelle Auswahl der Kriterien für eine Statistik erfolgt auf operativer Ebene zwischen odFIN und dem Kunden. Die gebuchten Statistiken werden dem Kunden im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt. .

V. Allgemeines zu den Zusatzleistungen

1. Kündigungsfristen

Die Kündigung der einzelnen Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage A1 hat mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erfolgen und kann separat von der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung gekündigt werden. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB), z. B. im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist odFIN berechtigt, die Leistungen des AktivSchutz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Für jeden Beleg eingang, der vor dem Beendigungszeitpunkt im Haus der odFIN eingeht, sind alle Leistungen durch odFIN zu den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Bedingungen abzuwickeln.

Für Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht seitens der Kostenträger abschließend anerkannt wurden, gilt die Einschränkung, dass diese im AktivSchutz Basic, Comfort und Premium für eine Dauer von drei Monaten noch von der odFIN bearbeitet werden. Vorgänge, die in diesem Zeitraum nicht geklärt werden können, werden an den Kunden zurückübertragen (Rückabtretung und Rückbelastung).

Sollte der Kunde gleichzeitig zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung auch Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage A1 gewählt haben, werden diese zum Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Erfolgt eine spätere Beauftragung der odFIN zur Erbringung einzelner Zusatzleistung, werden diese innerhalb von bis zu 5 Werktagen (Mo - Fr) nach Vertragsschluss gemäß Ziffer II der Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung wirksam. Eine vorherige Leistungspflicht der odFIN besteht nicht. Mit Kündigung der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung ist auch immer eine Kündigung der Zusatzleistungen gemäß dieser Anlage A1 verbunden.

2. Geltungsbereich

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der Dienstleistungsvereinbarung Rahmenvertrag Abrechnung, soweit nicht durch diese Anlage Spezialregelungen getroffen worden sind.

(Ende der Anlage A1 Zusatzleistungen)